

Abschied von der Prüffähigkeit als Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars von Architekten und Ingenieuren?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Digel, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Stuttgart

Die Aufstellung einer prüffähigen Schlussrechnung als Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars bereitet Architekten und Ingenieuren gerade bei komplexen Bauabläufen häufig erhebliche Schwierigkeiten, die sie ohne rechtliche oder honorarsachverständige Beratung kaum zu lösen vermögen. Die HOAI 2009 bietet Abhilfe.

1 Die prüffähige Schlussrechnung als Fähigkeitsvoraussetzung

Die Prüffähigkeit der Honorarrechnung ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars eines Architekten oder Ingenieurs. Hieran hat sich durch die HOAI 2009 zunächst nichts geändert.¹ Der Auftraggeber von Architekten- oder Ingenieurleistungen muss das geschuldete Honorar erst bezahlen, wenn der Auftragnehmer prüfbar abgerechnet hat, selbst wenn die Leistungen anerkannt vollständig und mangelfrei erbracht oder gar abgenommen wurden.

1.1 Zweck des Prüffähigkeitskriteriums

Mit dem Erfordernis der Prüffähigkeit soll der Auftraggeber in die Lage versetzt werden, die Abrechnung des Auftragnehmers auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren. Bevor ihm diese Möglichkeit nicht eingeräumt wurde, soll er nicht den gesetzlich oder vertraglich angeordneten Folgen des Zahlungsverzuges ausgesetzt werden.

¹ Vgl. § 8 Abs. 1 HOAI a. F. bzw. § 15 Abs. 1 HOAI. Nachfolgend zitierte Bestimmungen der HOAI sind solche der seit 18.08.2009 gültigen Fassung, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Die Umsetzung dieses rechtspolitisch hehren Motivs bietet bis heute Auftraggebern Anlass und Möglichkeit, sich berechtigten Honorarforderungen ganz oder teilweise, vorübergehend oder gar dauerhaft zu entziehen.

1.2 Einschränkungen durch die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat dies erkannt und versucht gegenzusteuern:

1.2.1 Seit geraumer Zeit weist der BGH – man möchte sagen: stereotyp – darauf hin, dass die Prüffähigkeit der Rechnung kein Selbstzweck ist, sondern – siehe oben – den Auftraggeber allein in die Lage versetzen soll, die materielle Berechtigung der Honorarforderung zu prüfen.² Ebenso regelmäßig wird den Auftraggebern und auch den Instanzgerichten mit auf den Weg gegeben, die Auseinandersetzung nicht über die Prüffähigkeit einer Honorarrechnung, sondern über deren Begründetheit zu führen.³

1.2.2 Ebenfalls dem Schutz des Auftragnehmers und dem Ansinnen des BGH, das Kriterium der Prüffähigkeit aus dem Zentrum von Honorarrechtsstreitigkeiten zu rücken, dienen die vom BGH vorgenommenen Einschränkungen, demzufolge solche Rügen mangelnder Prüffähigkeit ausgeschlossen sind, die erst nach Ablauf einer Frist von regelmäßig zwei Monaten nach Zugang der Rechnung vom Auftraggeber erhoben oder aber nicht so begründet werden, dass dem Auftragnehmer ein Nachbessern der gestellten Rechnung möglich ist.⁴ Beide Einschränkungen begründet der BGH mit dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem hieraus entwickelten Kooperationsgebot am Bau.

1.2.3 Den Erleichterungen für den Auftragnehmer durch die vom BGH postulierten formalen Erfordernisse an die Rüge mangelnder Prüffähigkeit stehen indessen diejenigen materiellen Anforderungen an die Prüffähigkeit gegenüber, die der BGH in ei-

² BGH, Urt. v. 18.09.1997 - VII ZR 300/96, [BauR 1997, 1065](#); Urt. v. 08.10.1998- VII ZR 296/97, [BauR 1999, 63](#).

³ BGH, Urt. v. 18.09.1997 - VII ZR 300/96, [BauR 1997, 1065](#); Urt. v. 08.10.1998- VII ZR 296/97, [BauR 1999, 63](#).

⁴ BGH, Urt. v. 22.04.2010 - VII ZR 48/07, [BauR 2010, 1249](#) = NJW-RR 2010, 1176; Urt. v. 27.11.2003 - VII ZR 288/02, [BauR 2004, 316](#) = NJW-RR 2004, 445.

ner Vielzahl von Entscheidungen herausgearbeitet hat.⁵ Diese zu erfüllen stellt viele Auftragnehmer von Planungsleistungen gerade bei komplexen Bauvorhaben mit mehreren Bauabschnitten, zusätzlichen Leistungen, Nachträgen, etc. regelmäßig vor Probleme, auf die sie nicht eingerichtet sind und die sie ohne rechtliche oder honorarsachverständige Hilfe nicht zu lösen vermögen. In besonderem Maße gilt dies für kleine und mittlere Architektur- oder Ingenieurbüros, die - anders als Bauunternehmen - in den seltensten Fällen über ein professionelles Nachtrags- und Abrechnungsmanagement verfügen und sich stattdessen über die Prüffähigkeit ihrer Rechnungen erst dann Gedanken machen, wenn der Auftraggeber Zahlungen verweigert oder auf die mangelnde Prüfbarkeit explizit hinweist.

1.2.4 Aber welche Angaben sind erforderlich für die Prüffähigkeit einer Schlussrechnung für Architekten- und Ingenieurleistungen? Eine abschließende Darstellung sucht man in der architektenrechtlichen Literatur vergeblich und auch die Kommentierung zur HOAI begnügt sich zumeist mit der beispielhaften Aufzählung von ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen. Entscheidend ist das Kontroll- und Informationsinteresse des konkreten Auftraggebers,⁶ das aber für den Planer häufig nicht oder nur schwer erkennbar ist und ihm keine Rechtssicherheit bietet. Herausgebildet haben sich daher objektive Mindestanforderungen,⁷ die vom Auftragnehmer beim Aufstellen der Schlussrechnung einzuhalten sind. Dass diese nur für einfach gelagerte Fälle verlässlich sind, darüber hinaus aber nur eine grobe Orientierung bieten können, belegt die Vielzahl von Entscheidungen, die der BGH bis heute zur Prüffähigkeit von Schlussrechnungen zu fällen hatte.

1.3 Folgen für die Praxis

Die mit einer nachprüfaren Rechnungslegung verbundenen Schwierigkeiten für den Auftragnehmer von Planungsleistungen liegen aber weniger in den theoretischen Anforderungen an die Prüfbarkeit der Schlussrechnung als vielmehr in deren prakti-

⁵ Vgl. die Darstellungen bei *Werner/Pastor*, Der Bauprozess, 12. Aufl. 2008, Rn. 968 ff. sowie [Locher/Koeble, HOAI, 10. Auflage 2010, § 15 Rn. 23 ff.](#) jew. m.w.N.

⁶ BGH, Urt. v. 18.06.1998 - VII ZR 189/97, BauR 1998, 1108.

⁷ *Werner/Pastor*, Der Bauprozess, 12. Aufl. 2008, Rn. 968 ff. sowie [Locher/Koeble, HOAI, 10. Auflage 2010, § 15 Rn. 23 ff.](#)

scher Umsetzung bei der Rechnungsstellung. Plastisch wird dies, wenn man sich beispielhaft folgende Abrechnungssituation vor Augen führt:

1.3.1 Ein Architekt oder Ingenieur wird mit Planungsleistungen verschiedener Leistungsbilder einschließlich Objektüberwachung für mehrere Objekte beauftragt. Der Auftrag ist abschnittsweise zu erledigen. Für die Leistungen wird ein Pauschalhonorar vereinbart. Im Laufe der sich über Jahre hinziehenden Bearbeitung ergibt sich mehrfach die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen, die zu einer Anpassung der vereinbarten Pauschale führen. Schließlich kommt es zur Kündigung des Vertrages, der Auftragnehmer muss prüffähig abrechnen.

1.3.2 Dabei steht der Planer zunächst vor der Aufgabe, für jedes Objekt die erbrachten von den nicht erbrachten Leistungen abzugrenzen, ein Unterfangen, das bereits zu erheblichen Schwierigkeiten führt, wenn selbst einzelne Leistungen einer Leistungsphase nicht vollständig, sondern nur für bestimmte Abschnitte des Bauvorhabens erbracht sind.⁸

Den ermittelten und von einander abgegrenzten Leistungen und Teilleistungen ist sodann ihr Anteil an der Gesamtleistung zuzuweisen.⁹ Hier kann zwar auf die Vomhundertsätze der betroffenen HOAI-Leistungsbilder Bezug genommen werden. Diese enthalten aber auch in der Fassung der HOAI 2009 keine Bewertung einzelner Leistungen. Die Praxis behilft sich mit dem Rückgriff auf die einschlägigen Bewertungstabellen, was die Rechtsprechung auch zulässt. Da die Tabellen aber zumeist (und richtigerweise) keine starren Werte für die einzelnen Leistungen einer Leistungsphase enthalten, sondern lediglich einen Rahmen bieten, folgt hieraus für den abrechnenden Planer weiterer Begründungsaufwand.¹⁰ Ferner stellt sich bei der Bewertung die Frage, in welchem Umfang die für die Teilleistungen ermittelten Anteile auf die sukzessiv veränderte Pauschale anzuwenden sind. Schließlich muss der Planer bei der Abrechnung der Leistungen der Leistungsphase 8 auch den tatsächlichen Leis-

⁸ Vgl. *Werner/Pastor*, Der Bauprozess, 12. Aufl. 2008, Rn. 978.

⁹ BGH, Urt. v. 13.01.2005 - VII ZR 353/03, [BauR 2005, 739](#).

¹⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.05.2009 - 5 U 131/08, [BauR 2010, 241](#) = NJW-RR 2010, 28 m.w.N.

tungsstand der ausführenden Unternehmen ermitteln und prozentual für die eigene Abrechnung bewerten.

1.3.3 Dies alles hat bei der Rechnungsstellung in für den Auftraggeber nachvollziehbarer Weise und insbesondere anhand von Unterlagen und Anlagen zur Schlussrechnung zu erfolgen. Es nützt dem Planer also nichts, den Stand der eigenen Leistung und den der ausführenden Unternehmen für die Rechnungslegung zu schätzen, wenn er nicht die Grundlagen für die Schätzung offen legen kann.

Natürlich lässt sich einwenden, dass die vom BGH entwickelten Anforderungen und die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten für den Auftragnehmer von Planungsleistungen organisatorisch durch eine leistungsbegleitende Dokumentation beherrschbar sind. Der Einwand geht aber an der Praxis und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit selbst größerer Architektur- und Ingenieurbüros vorbei.

2 Lösung durch vertragliche Gestaltung

Mit einer Änderung der Rechtsprechung ist nicht zu rechnen. Abhilfe ist daher auf der Ebene der Vertragsgestaltung zu suchen. Die Möglichkeit hierzu bietet die HOAI 2009.

2.1 Die Öffnungsklausel des § 15 HOAI

Maßstab für die Prüffähigkeit einer Schlussrechnung ist das Informations- und Kontrollinteresse des Auftraggebers. In welchem Umfang und in welcher Weise dieses Interesse besteht und wie es der Auftragnehmer bei der Abrechnung zu befriedigen hat, ist einer vertraglichen Regelung zugänglich.

2.1.1 Als Rechtsverordnung ist die HOAI dem öffentlichen Recht zuzuordnen, eine vertragliche Gestaltung ist daher in ihrem Anwendungsbereich nur dann möglich, wenn die HOAI dies wie etwa bei der Wahl des Honorarsatzes ausdrücklich zulässt. Für die bisherige Regelung der Fälligkeit in § 8 Abs. 1 HOAI a. F. ist dies nicht der Fall: Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist. Dementsprechend hat der

BGH darauf hingewiesen, dass die Prüffähigkeit der Schlussrechnung und damit die Fälligkeit des Honorars nicht zur Disposition der Parteien steht.¹¹ Zulässig war bislang lediglich, die Fälligkeit über die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 HOAI a. F. hinaus von dem Eintritt weiterer Bedingungen abhängig zu machen.¹²

2.1.2 Insoweit hat die HOAI durch die Reform im Jahr 2009 eine entscheidende, bislang kaum beachtete Änderung erfahren.¹³ Nach § 15 Abs. 1 HOAI wird das Honorar nun fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Die Formulierung ähnelt der des § 7 Abs. 6 HOAI: Hiernach gelten bei der Honorarfindung die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Verordnungsgeber lässt nun also auch für die Fälligkeit des Honorars abweichende Regelungen ausdrücklich zu und ermöglicht damit den Vertragsparteien, den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Fälligkeit selbst zu regeln und dabei sogar auf die Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung als Voraussetzung für die Fälligkeit des geschuldeten Honorars zu verzichten.

2.1.3 Eine formularmäßige Regelung, mit der die Anwendung des § 15 Abs. 1 HOAI abbedungen oder eingeschränkt wird, scheitert nicht an der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB: Zwar hat der BGH § 8 HOAI a. F. Leitbildcharakter i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zugesprochen,¹⁴ für die Neufassung des § 15 Abs. 1 HOAI wird dies aber infolge der Öffnung für abweichende Regelungen keine Gültigkeit mehr beanspruchen können. Maßstab für die Inhaltskontrolle einer formularmäßig verwendeten Fälligkeitsregelung ist daher im Anwendungsbereich der neuen HOAI aufgrund der eingeführten Öffnungsklausel allein § 641 BGB, der die Fälligkeit zunächst aber aus-

¹¹ BGH, Urt. v. 27.11.2003 - VII ZR 288/02, [BauR 2004, 316](#).

¹² OLG Koblenz, Urt. v. 04.03.1998 - 1 U 63/96, OLGReport 1998, 317.

¹³ Auch die amtliche Begründung schweigt hierzu.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 22.12.2005 - VII ZB 84/05, [BauR 2006, 674](#) = NJW-RR 2006, 597.

schließlich an die Abnahme der Leistung und nicht an das Vorliegen einer prüffähigen Schlussrechnung knüpft.¹⁵

2.2 Abbedingung des § 15 HOAI oder Abschluss einer konkreten Abrechnungsvereinbarung

Zu diskutieren bleibt die hier nicht abschließend zu behandelnde Frage, wie diese neu gewonnene Gestaltungsmöglichkeit von den Parteien eines Architekten- oder Ingenieurvertrages sinnvoll genutzt werden kann:

2.2.1 Zunächst ist an eine vollständige Abbedingung von § 15 Abs. 1 HOAI zu denken. Der Wortlaut der Vorschrift lässt dies zu. Die Vorteile für den Auftragnehmer liegen auf der Hand: Er kann ohne die mit dem Prüffähigkeitserfordernis verbundenen Schwierigkeiten den Honoraranspruch fällig stellen und mit dem Auftraggeber gegebenenfalls die Auseinandersetzung über dessen materielle Begründetheit suchen.

Zu bedenken ist dabei allerdings, dass der Auftragnehmer den Anspruch im Honorarprozess schlüssig darzulegen hat, was ebenfalls mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann. Verglichen mit der Erfüllung der Prüffähigkeitskriterien sind jedoch die an die schlüssige Darlegung des Honoraranspruchs gestellten Anforderungen hinsichtlich Detaillierung und Begründung der Abrechnungsparameter deutlich geringer. So genügt es im oben gewählten Beispielsfall für die Schlüssigkeit, in der Klagschrift einen bestimmten Leistungsstand vorzutragen, ohne wie bei der Prüffähigkeit auch die Grundlagen für dessen Ermittlung offenzulegen. Folge hiervon wird in der prozessualen Praxis sein, dass bei schlüssigem Vortrag nicht um die Frage der Prüffähigkeit gerungen wird, sondern die inhaltliche Richtigkeit des Honoraranspruchs im Zentrum der Auseinandersetzung steht, einschließlich der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten. Dies entspricht der Situation bei einer nicht prüfbaren - aufgrund nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend qualifiziert erhobener Rüge - aber dennoch die Fälligkeit auslösenden Schlussrechnung.

¹⁵ BGH, Urt. v. 18.12.1980 - VII ZR 41/80, [BauR 1981, 199](#). A.A. *Werner/Pastor*, Der Bauprozess, 12. Aufl. 2008, Rn. 1369 ff. m.w.N.

2.2.2 Auf eine vollständige Abbedingung von § 15 Abs. 1 HOAI wird sich aber zumindest der rechtlich versierte oder beratene Auftraggeber nicht einlassen. Dabei liegen die für ihn mit einer solchen Regelung einhergehenden Nachteile weniger im Eintritt der Fälligkeit des Honorars: Insbesondere bei komplexeren Abrechnungssituationen wird im Regelfall kein Verzug eintreten, da dieser nach § 286 Abs. 4 BGB Verschulden voraussetzt und ein solches zu verneinen ist, wenn der Auftraggeber mangels prüfbarer Abrechnung nicht in der Lage ist, seine Zahlungspflicht zu beurteilen.¹⁶ Er verliert aber ein wesentliches Druckmittel, das ihm trotz der Einschränkungen durch den BGH mit dem Erfordernis der Prüffähigkeit von der HOAI in die Hand gegeben wird.

2.2.3 Aber auch für den Auftragnehmer von Planungsleistungen bräuchte eine solch weitgehende vertragliche Regelung Nachteile mit sich: Zwar erforderte die Fälligkeit des Honorars nicht mehr die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung, wohl aber infolge des dann allein maßgeblichen § 641 BGB die Abnahme der Leistung, die § 15 Abs. 1 HOAI ebenso wenig wie die Vorgängernorm¹⁷ voraussetzt. Zudem ist der Auftragnehmer bei Verzicht auf die Prüffähigkeit der Schlussrechnung als Fälligkeitsvoraussetzung nicht mehr in der Lage, durch die verzögerte Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung den Beginn der Verjährungsfrist seines Honoraranspruches selbst zu bestimmen.¹⁸

2.2.4 Der wesentliche Vorteil der von § 15 Abs. 1 HOAI eingeräumten Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zu treffen, ist daher vor allem darin zu sehen, sich von den gängigen Prüffähigkeitskriterien der Rechtsprechung lösen und selbst definieren zu können, welche Angaben und Detaillierung der Auftraggeber benötigt, um seine individuellen Kontroll- und Informationsinteressen zu befriedigen. Gegenstand einer solchen konkreten Abrechnungsvereinbarung kann beispielsweise ein Verfahren sein, wie bei gekündigten Verträgen Leistungsanteile generalisierend zu ermitteln,

¹⁶ BGH, Urt. v. 12.07.2006 - X ZR 157/06, NJW 2006, 3271.

¹⁷ BGH, Urt. v. 19.06.1986 - VII ZR 221/85, [BauR 1986, 596](#).

¹⁸ BGH, Beschl. v. 22.12.2005 - VII ZB 84/05, [BauR 2006, 674](#); Urt. v. 11.11.1999 - VII ZR 73/99, [BauR 2000, 589](#).

aufzuschlüsseln, zu bewerten und in der Rechnung darzustellen sind. Wenn es damit gelingt, die Diskussion stärker auf die inhaltliche Richtigkeit der Honorarforderung zu lenken statt unter Umständen bis zum BGH über die Prüfbarkeit der Honorarrechnung zu streiten, läge darin ein echter, wenn auch möglicherweise vom Verordnungsgeber unbeabsichtigter Erfolg der HOAI-Reform.

3 Zusammenfassung

3.1 Mit dem Erfordernis der Prüffähigkeit soll der Auftraggeber von Architekten- und Ingenieurleistungen in die Lage versetzt werden, die Abrechnung des Auftragnehmers auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren. Die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung ist nach § 8 Abs. 1 HOAI a.F. Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars.

3.2 Bei nicht gegebener Prüffähigkeit einer Schlussrechnung wird das Honorar dennoch fällig, wenn sich der Auftraggeber hierauf nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung in qualifizierter Form beruft.

3.3 Das Kriterium der Prüffähigkeit führt insbesondere bei komplexen Abrechnungssituationen – etwa beim gekündigten Pauschalvertrag – zu erheblichen Schwierigkeiten des Auftragnehmers, den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zu genügen. Dies führt regelmäßig dazu, dass die Auseinandersetzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht über die inhaltliche Richtigkeit der Schlussrechnung sondern über deren Prüffähigkeit geführt wird.

3.4 Abweichend von § 8 Abs. 1 HOAI a.F. wird nach § 15 Abs. 1 in der Fassung der HOAI 2009 das Honorar nun fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Diese Öffnungsklausel lässt es zu, durch vertragliche Vereinbarung vom Erfordernis der Prüffähigkeit ganz abzuweichen oder aber die Kriterien für die Prüffähigkeit der Schlussrechnung selbst festzulegen, z.B. für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig beendet wird.